

Nr.	Firma	Posteingang	SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
1 Behörden und Träger öffentlicher Belange						
1.01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, GL 5	07.11.2023	1.01-01	zu dem o. g. VBP und der Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.01-02	Erläuterungen <u>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 24.06.2021 und 23.08.2022.</u>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.01-03	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.01-04	Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mit-teilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de . - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.02	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)	10.11.2023	1.02-01	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 26. September 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme vom 26.09.2022, zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau", gab Hinweise zur Beachtung des Grundwasserwiederanstieges, von Sperrbereichen und zur noch vorliegenden Bergaufsicht und die Erfordernisse, welche für eine Zustimmung zum Vorhaben erforderlich sind, unter anderem Gutachten zur geotechnischen Standsicherheit sowie zum Baugrund. Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" beinhaltet die Festsetzung einer aufschiebenden Bedingung, welche die Zustimmung des LBGR zum Planvorhaben für dessen Realisierung voraussetzt.
1.03	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 3 „Städtebau und Bautechnik“ Außenstelle Cottbus	23.10.2023	1.03-01	den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kostebrau“ der Stadt Lauchhammer planungsrechtlich gesichert werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.03-02	Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die vorliegende FNP-Änderung weiterhin keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.03-03	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.03-04	Für die benannten Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen und sonstigen Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.03-05	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

1.04	Landesbetrieb Straßenwesen NL Cottbus	17.11.2023	1.04-01	nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lauchhammer ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Bbg. folgende Stellungnahme: Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauchhammer ist die Fläche des Bebauungsplanes als Flächen für den Wald, als Grünland und in geringem Anteil als Sukzessionsfläche dargestellt. Zudem ist im südwestlichen Bereich ein Fließgewässer geplant, von dem ein kurzer Abschnitt im Plangebiet liegt. Aufgrund dieser Darstellungen würde der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" nicht aus diesem entwickelt werden können. Daher ist die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogeneri Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" erforderlich .	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.04-02	Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebietes der Stadt Lauchhammer. Es liegt nördlich des Stadtteils Lauchhammer-Ost und westlich des Ortsteils Kostebrau. Es befindet sich auf den stillgelegten Tagebauflächen des Tagebaus Klettwitz. Seine Flächen werden seitdem gemäß des Abschlussbetriebsplanes saniert und rekultiviert bzw. der Sukzession überlassen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.04-03	Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen die 6. Änderung des FNP der Stadt Lauchhammer keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.05	Landesamt für Umwelt	13.11.2023	1.05-01	die [...] übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.05-02	Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme angeben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Mit Datum vom 19.02.2024 verweist der Fachbereich Naturschutz auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Diese wurde unter der Beteiligungsnummer 1.08 entsprechend beteiligt.
			1.05-03	<i>[Anm.: Es folgt Anlage Stellungnahme Immissionsschutz]</i> 1. Einwendungen [Keine]	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.05-04	2. Fachliche Stellungnahme [x]Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die mit Planentwurf vom 18.08.2023 überarbeiteten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Flächen des ehemaligen Tagebaus Klettwitz im Norden des Stadtgebietes Lauchhammer wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage fernab von Siedlungsbebauungen, dem Nutzungsbestand im Nahbereich (Wald und Grünflächen) sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Photovoltaik) keine Bedenken gegen die Änderung der Bauflächendarstellung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.05-05	Zu den im Umweltbericht enthaltenen Aussagen der Umwelterheblichkeitsbeurteilung (Kapitel 6.5) ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Ergänzungsanforderungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.05-06	Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.05-07	Die Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.06	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abt. Arbeitsschutz	20.11.2023	1.06-01	der Aufgabenbereich des LAVG wird im Rahmen der der Bauleitplanung nicht berührt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.06-02	Die Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und die Betroffenheit hinsichtlich der 26. BImSchV (ausreichende Abstände zu schutzbedürftiger Nutzung) werden im Rahmen von durchzuführenden Genehmigungsverfahren bewertet.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

1.07	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald Regionale Planungsstelle	24.11.2023	1.07-01	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Roh-stoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsge-meinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 - Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.07-02	[x] keine Einwendungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.08	Landkreis Oberspreewald-Lausitz Amt für Umwelt und Bauaufsicht	23.11.2023	1.08-01	B. Stellungnahme der Behörde Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt: Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt - Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz untere Denkmalschutzbehörde, SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung - Amt für Umwelt: untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung)	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.08-02	<u>untere Naturschutzbehörde</u> Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan (BPL) geändert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.08-03	<u>Landschaftsplanung</u> Für den FNP Lauchhammer liegt ein Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 1994 vor. Der Landschaftsplan ist völlig überaltert. Insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft stimmen die Darstellungen im LP nicht im geringsten mit der tatsächlichen momentanen Nutzung der Flächen überein. Gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre zu prüfen, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Der Zeitraum ist bei weitem überschritten und der LP ist zwingend zu überarbeiten. Bei Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel ebenfalls erfüllt. Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplaneri-schen Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt deren Aktualität voraus. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft. Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein. Das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch die Methodik muss den aktuellen Vorgaben entsprechen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es liegen Erfassungen für den Änderungsbereich vor. Diese werden als Grundlage für die Bewertug verwendet. Des Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Einleitungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauchhammer für das gesamte Stadtgebiet als vollständige Überarbeitung beschlossen. Dies beinhaltet auch die Aktualisierung des Landschaftsplanes. Zur Vorbereitung der Landschaftsplanänderung des gesamten administrativen Stadtgebietes der Stadt Lauchhammer werden die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer sich ergebenden Änderungen für das Plangebiet überschlägig vorbetrachtet und den Satzungsunterlagen beigelegt.
			1.08-04+D30	Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden LP kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Insofern ist wieder darauf hinzuweisen, dass der LP zwingend zu überarbeiten ist. Das Kapitel im Erläuterungsbericht ist dazu nicht ausreichend.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es liegen Erfassungen für den Änderungsbereich vor. Diese werden als Grundlage verwendet. Des Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Einleitungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauchhammer für das gesamte Stadtgebiet als vollständige Überarbeitung beschlossen. Dies beinhaltet auch die Aktualisierung des Landschaftsplanes. Zur Vorbereitung der Aktualisierung des Landschaftsplans werden die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer sich ergebenden Änderungen für das Plangebiet überschlägig vorbetrachtet und den Satzungsunterlagen beigelegt.

1.08-05	<u>NATURA-2000 Gebiet</u> Bereits zur vorangegangenen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des FNP im Norden unmittelbar bis an die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), Teilgebiet Grünhaus, heran reicht. Der in Entstehung befindliche Uhl-See (Schwarze Keute) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, innerhalb des SPA. Wie in der Stellungnahme zur frühzeitigen TÖB (SN vom 19.08.2022) bereits ausgeführt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des SPA im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens im Plangebiet und im Zusammenwirken mit anderen Planungen im Gemeindegebiet nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine SPA-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG im Rahmen des Verfahren zur Änderung des FNP erforderlich und durchzuführen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine Natura2000-Erheblichkeitsabschätzung ausreichend. Die konkreten Auswirkungen sind anhand des jeweiligen Vorhabens im Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ erfolgt und liegt somit vor.
1.08-06	Für die Verträglichkeitsprüfung sind belastbare, aktuelle Daten heranzuziehen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage der Prognose der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Für diese Prognose ist der Zustand von Natur und Landschaft in dem Maße zu berücksichtigen, in dem er für die Prognose der Auswirkungen erforderlich ist. Damit ergeben sich primär Anforderungen an die Belastbarkeit der Auswirkungsprognose. Die herangezogenen Bestandsdaten waren für eine sachgerechte Prognose ausreichend, da es um die Empfindlichkeit von Tieren bestimmter Arten geht. Diese ist in weiten Grenzen weitestgehend unabhängig von der konkreten Zahl gezählter Individuen. Diese Grenzen wurden, unter Berücksichtigung der sachdienlichen Hinweise, welche im Verfahren eingegangen sind, nicht überschritten. Selbst wenn deutlich höhere Bestandszahlen zugrunde gelegt worden wären, hätte sich an der Prognose nichts geändert.
1.08-07	Gemäß § 1 a Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften des § 34 BNatSchG anzuwenden, soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 7b BauGB) erheblich beeinträchtigt werden kann.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen wurde nicht ermittelt.
1.08-08	Das gilt auch für Projekte und Pläne (§ 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG), die außerhalb eines geschützten Gebietes liegen, sich aber erheblich beeinträchtigend auf einen geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken können.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine Natura2000-Erheblichkeitsabschätzung ausreichend. Die konkreten Auswirkungen sind anhand des jeweiligen Vorhabens im Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ erfolgt und liegt somit vor.
1.08-09	Ergibt sich dabei, dass der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA in seinen für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist der Plan nach § 34 Absatz 2 BNatSchG nicht zulässig. Ein Spielraum für eine planerische Abwägung besteht hierbei nicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ im Parallelverfahren mit Stand vom 18.8.2023 ausgeschlossen.
1.08-10	Die SPA -Verträglichkeitsprüfung wurde nicht erarbeitet bzw. den Planungsunterlagen nicht beigelegt, sodass hier entscheidungserhebliche Aussagen zur generellen Zulässigkeit fehlen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung wurde mit Stand vom 18.8.2023 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ im Parallelverfahren erarbeitet. Im Rahmen der Wirkprognose und Bewertung konnten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des SPA "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft" (DE 4450-421) durch Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ ausgeschlossen werden.
1.08-11	<u>Einvernehmen zur Waldumwandlung</u> Bei den Gehölzbeständen auf dem Plangebiet handelt es sich laut Begründung zum FNP um Wald i. S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die dafür zuständige Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG). Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dem Eingriffstatbestand. Für die Zusage der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Da im FNP keine Angaben zu den erforderlichen Kompensationserfordernissen ausgeführt worden sind, kann das erforderliche naturschutzrechtliche Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die Kompensation muss auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend dargelegt werden.

			1.08-12 Waldumwandlungen ab einer bestimmten Größenordnung unterliegen der UVP-Pflicht. Da im Erläuterungsbericht zum FNP noch nicht einmal die Größe des Plangebietes klargestellt worden ist, kann hier nicht konkret auf die UVP-Pflicht eingegangen werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass für die Waldumwandlung eine UVP-Pflicht besteht. Die entsprechende Unterlage ist nachzureichen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ Die Flächenangabe wird redaktionell in den Unterlagen ergänzt. Nach § 8 Abs. 2 LWaldG Brandenburg wird die Waldumwandlung mit Rechtskraft des Bebauungsplanes genehmigt, sofern darin die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind, was hier der Fall ist. Damit findet auch im B-Plan-Verfahren die Umweltprüfung statt.
			1.08-13 <u>gesetzlich geschützte Biotope</u> Laut Darstellung im Kapitel 6.5 befinden sich im Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope, die jedoch nicht näher beschrieben worden sind. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Insofern ist eine Inanspruchnahme nicht zulässig. Der FNP widerspricht mit einer planerischen Überprägung der Biotope an dieser Stelle geltendem Recht und bedarf der entsprechenden Inaussichtstellung der Befreiung vom Biotopschutz. Auf Grund der ausschließlichen Verweise auf den BPL kann im Rahmen des FNP nicht beurteilt werden, ob eine tatsächliche Inanspruchnahme stattfindet und wie diese kompensiert werden soll. Auf dieser Basis kann eine Inaussichtstellung der Befreiung nicht in Aussicht gestellt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope. Kapitel 6.5 der Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend klarstellend aktualisiert. Zum Umweltbericht wird eine Kartendarstellung mit in der Umgebung befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen redaktionell ergänzt.
			1.08-14 <u>(X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u> <u>untere Denkmalschutzbehörde</u> Die Stellungnahme vom 15.07.2022 bleibt weiterhin gültig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.08-15 <u>SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung</u> Die Stadt Lauchhammer plant eine 6. Änderung des FNP für den Bereich des VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“. Ein Änderungsbeschluss für eine 6. Änderung des FNP wurde bereits am 18.09.2019 für den Bereich des BPL 1/2019 „Wohngebiet Horstweg/Wehrstraße“ in Grünewalde beschlossen und es erfolgte auch eine erste Beteiligung der Behörden sowie vermutlich auch der Bürger. Es gibt keinerlei Aussagen, ob diese Änderung weitergeführt oder eingestellt wird/wurde. Hierzu sind die damals beteiligten TÖB zu informieren. Sollte an der Änderung zum Horstweg festgehalten werden, ist die Nummerierung der Änderung des FNP zur PV Kostebrau zu ändern.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 09.06.2021 sowohl die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP 1/2019 "Wohngebiet Horstweg/Wehrstraße in Grünewalde" als auch die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer für den Bebauungsplan BP 1/2019 "Wohngebiet Horstweg/Wehrstraße in Grünewalde" beschlossen. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer Nr.: 3/2021 am 30.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.
			1.08-16 Derzeit liegen dem Landkreis nur der Ur-FNP und die 5. Änderung als wirksamer FNP vor. Für alle anderen Änderungen sind keine Nachweise/Informationen/Plandokumente/... über den Abschluss/Einstellung dieser Änderungsverfahren bekannt. Es sollte durch die Stadt Lauchhammer daher dringend geprüft werden, inwieweit diese Änderungen wirksam wurden bzw. noch weiterbetrieben werden und ob es Verfahren/Beschlüsse gab, welche Änderungsverfahren eingestellt/aufgehoben wurden bzw. noch aufzuheben sind. Ich bitte um entsprechende Informationen auch gegenüber der Gemeinsamen Landesplanung, da durch diese die Führung des Planungsinformationssystems (PLIS) erfolgt. Die bekanntgemachten Änderungspläne sind mit all ihren Anlagen dem Landkreis als untere Bauaufsichtsbehörde in Papierform und digital zu übergeben und im Internet der Allgemeinheit zugänglich zu machen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 09.06.2021 sowohl die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP 1/2019 "Wohngebiet Horstweg/Wehrstraße in Grünewalde" als auch die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer für den Bebauungsplan BP 1/2019 "Wohngebiet Horstweg/Wehrstraße in Grünewalde" beschlossen. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer Nr.: 3/2021 am 30.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.
			1.08-17 Auf Grund des Alters des Ur-FNP sowie der zeitlichen Entwicklung und Anpassung innerhalb des Stadtgebietes, sollte für die Zukunft ein insgesamt neuer FNP erarbeitet werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Einleitungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauchhammer für das gesamte Stadtgebiet als vollständige Überarbeitung beschlossen. Die Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben und im Jahr 2023 vergeben.
			1.08-18 Für den derzeitigen Änderungsbereich wird ein neues Plandokument erstellt. Auf dem Urplan muss ein Verweis auf diese Änderung aufgebracht werden. Der Urplan ist zusätzlich zum Änderungsplan mit auszulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Auf der Planzeichnung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer werden sowohl die ursprüngliche Fassung sowie die Planänderung dargestellt.
			1.08-19 Begründung Pkt. 6.5-6.7 FNP-Änderung und Aufstellung eines VBP sind zwei unabhängige Verfahren. Jedes für sich bedarf der Umweltprüfung/Umweltberichtes im erforderlichen Maß. Die Umweltprüfung hat nicht wie hier vorgenommen im VBP-Verfahren, sondern auf Grund der Hierarchie der Pläne, im FNP stattzufinden. Ansonsten ist der VBP nicht aus dem FNP entwickelt worden. Im VBP wird die Prüfung nochmals detaillierter, da sie dann konkret auf das Vorhaben bezogen wird. Somit ist festzustellen, dass der Umweltbericht zur FNP-Änderung gänzlich fehlt.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“. Die Umweltprüfung wurde entsprechend der Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB abgeschichtet durchgeführt. Die Kommune hat dazu für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

				1.08-20 Auch sind die geschützten Biotope wieder nicht auf die Planzeichnung nachrichtlich übernommen worden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope. Kapitel 6.5 der Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend klarstellend aktualisiert. Zum Umweltbericht wird eine Kartendarstellung mit in der Umgebung befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen redaktionell ergänzt.
				1.08-21 Die Waldumwandlung muss im Rahmen des FNP in Aussicht gestellt werden. Lt Stellungnahme des Landesbetriebes Forst vom 25.08.2022 wird der Waldumwandlung nicht zugestimmt, da das öffentliche Interesse Walderhalt überwiegt. Somit ist die Änderung des FNP derzeit nicht möglich.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Seitens der unteren Forstbehörde wurde mitgeteilt, dass die LMBV ihrer Verpflichtung aus dem Abschlussbetriebsplan nachgekommen ist. Das Thema Waldumwandlung ist damit gegenüber LMBV und LBGR abgeschlossen, sodass unter Berücksichtigung der geotechnischen Standsicherheit deren Zustimmung zum Vorhaben erfolgen kann. Diese ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" als aufschiebende Bedingung festgesetzt.
				1.08-22 Die ggf. erforderlichen Änderungen des Abschlussbetriebsplanes bzw. die Arbeiten der LMBV müssen in einem absehbaren Zeitraum abgeschlossen sein, da mit in Kraft treten des zukünftigen VBP Baurecht besteht. Derzeit ist beides nicht erfolgt. Aus der Stellungnahme der LMBV vom 02.09.2022 geht eindeutig hervor, dass die im ABP vorgesehene Waldanpflanzung auch Wald bleiben soll und der Boden eine Bebauung mit PV-Anlagen derzeit nicht beurteilbar ist. Eine Zustimmung der LMBV wurde eindeutig versagt. Somit ist die Änderung des FNP auch aus diesem Grund derzeit nicht möglich.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Seitens der unteren Forstbehörde wurde mitgeteilt, dass die LMBV ihrer Verpflichtung aus dem Abschlussbetriebsplan nachgekommen ist. Das Thema Waldumwandlung ist damit gegenüber LMBV und LBGR abgeschlossen, sodass unter Berücksichtigung der geotechnischen Standsicherheit deren Zustimmung zum Vorhaben erfolgen kann. Diese ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" als aufschiebende Bedingung festgesetzt.
				1.08-23 Auch die Stellungnahme des NABU vom 25.08.2022 ist negativ.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich.
				1.08-24 <u>untere Wasserbehörde</u> keine Hinweise	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
				1.08-25 <u>untere Naturschutzbehörde</u> <u>Umweltbericht</u> Zum FNP ist ein Umweltbericht zu erstellen, welcher dem FNP beizufügen ist. Die mitgelieferten umweltbezogenen Informationen zum Entwurf und die kurzen Angaben im Erläuterungsbericht sind in keiner Weise rechtlich geeignet, einen Umweltbericht zu ersetzen. Auch eine Verlagerung des Umweltberichtes in das BPL-Verfahren ist rechtlich nicht zulässig. Ein Umweltbericht zum FNP ist zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen. Der Umweltbericht fungiert auch als Trägerverfahren für die Abarbeitung des Artenschutzes. Zu diesem Punkt sind überhaupt keine Angaben in den übergebenen Unterlagen gemacht worden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“. Die Umweltprüfung wurde entsprechend der Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB abgeschichtet durchgeführt. Die Kommune hat dazu für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.
				1.08-26 Des Weiteren sind in einem Umweltbericht Aussagen zur notwendigen Alternativenprüfung als auch zu den Auswirkungen bei einem Verzicht auf die Planung aufzunehmen. Diese Angaben fehlen völlig und sind für die Beurteilungsfähigkeit und die Zulassung des FNP essentiell. Als vorbereitende und vorausschauende städtebauliche Planung ist im Umweltbericht nachzuweisen, dass keine zumutbaren Alternativen - planerisch und auch örtlich - gegeben sind. Der einfache Vergleich mit von vornherein ungeeigneten Varianten ist unzureichend. Zumutbare Alternativen schließen auch kostenmäßig unattraktivere Varianten mit ein. Diese vorausschauende Planungsweise kann Planungskosten im Vorfeld bereits deutlich reduzieren.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“. Die Umweltprüfung wurde entsprechend der Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB abgeschichtet durchgeführt. Die Kommune hat dazu für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sowohl eine Alternativenprüfung als auch eine Nichtdurchführung wurde im Umweltbericht zum B-Plan betrachtet.
				1.08-27 In den weiteren Ausführungen (Kapitel 6.3.3., Seite 10) wird auf den vorliegenden Sonderbetriebsplan Tagebaufelder LH 1 2000 bis Wiedernutzbarmachungsende, 1. Abänderung zur 16. Ergänzung: Änderung im Vernässungsgebiet Schwarze Keute auf der Grundlage neuester Prognosen zum Grundwasser-wiederanstieg" vom 22.05.12, zugehörig zum Abschlussbetriebsplan LH, Teil 1, Zulassungsbescheid vom 28.07.1995 unter k46-1.4-2.5 Bezug genommen und darauf verwiesen, das im Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung eine daraus resultierende CEF Maßnahme teilweise im Geltungsbereich des Planes liegt. Hier ist deutlich darauf hinzuweisen, dass CEF-Maßnahmen immer für besonders- und streng geschützte Arten vorgezogen umzusetzen und dauerhaft zu sichern sind. Eine Inanspruchnahme ist damit nicht zulässig und als solches auch im Plan darzustellen. In der beigelegten Plankarte liegt die CEF-Maßnahme jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. Hier sollte sich auf eine planerische Aussage geeinigt werden.	Einwand wird berücksichtigt.	Die CEF-Maßnahme liegt außerhalb des Geltungsbereiches. In der Begründung wird die Textpassage angepasst und die Abbildung 3 entsprechend korrigiert.

			1.08-28 Im Kapitel 6.4 werden übergeordnete Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt. Die dort zitierten Planungen sind jedoch in keinem Fall als Fachplanung des Umweltschutzes einzuordnen. Dazu wären Aussagen des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg und der Landschaftsrahmenpläne zu hinterlegen. Hier wird aber ausschließlich auf städtebauliche Planungen Bezug genommen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro 2001, Aktualisierungen der sachlichen Teilpläne "Biotopverbund" (Entwurf 2013) und "Landschaftsbild" (2022)) sowie die Grundlagen zum Boden (11/2018) werden ergänzt und deren Vorgaben berücksichtigt. Die Fläche wird im LaPro mit einer mittleren bis hohen Bedeutung (Stufe 4, bei 6-stufiger Skala) in Karte 3 (Landschaftsbild Planung) dargestellt. Zusätzlich wird sie als ZS.11 "Unzerschnittter verkehrsarmer Raum" dargestellt. Das ZS. 11 sieht eine Sicherung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen vor, die ein ungestörtes Landschaftserleben ermöglicht. Insbesondere der Zerschneidung durch Verkehrswege und Siedlungsplanung ist ein besonderes Gewicht einzuräumen. Damit ist das Vorhaben nicht betroffen. Der LRP Oberspreewald-Lausitz umfasst die Landkreise Senftenberg, Calau (Stand 2004) und enthält für das Vorhabengebiet keine belastbaren Vorgaben. Die Vorgaben des Landschaftsplanes wuden im Kap. 6.3.3 im Umweltbericht dargestellt und ausgewertet. Aufgrund des Alters von 1994 sind die Vorgaben nicht mehr anwendbar (Ausweisung als bergbauliche Fläche ohne Folgenutzung). Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Einleitungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauchhammer für das gesamte Stadtgebiet als vollständige Überarbeitung beschlossen. Dies beinhaltet auch die Aktualisierung des Landschaftsplanes. Zur Vorbereitung der Landschaftsplanänderung des gesamten administrativen Stadtgebietes der Stadt Lauchhammer werden die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer sich ergebenden Änderungen für das Plangebiet überschlägig vorbetrachtet und den Satzungsunterlagen beigelegt.
			1.08-29 Zusammenfassend ist die geplante Änderung der Flächennutzung naturschutzfachlich abzulehnen, da die vorgelegten Planungsunterlagen den damit verbundenen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nicht belastbar begründen und entscheidungserhebliche Planungsunterlagen (Änderung des LP, Umweltbericht mit Alternativenprüfung) nicht vorgelegt wurden. Naturschutzrechtlich stehen der Planung ebenso erhebliche Belange (Wald, Biotopschutz, Artenschutz) entgegen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Mit Entlassung aus der Bergaufsicht sind die Waldumwandlung sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Darüberhinaus wird die „belastbare“ Begründung im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ und den dort in diesem Zusammenhang vorgelegten fachlichen Gutachten (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutzfachbeitrag, Umweltbericht, FFH-Verträglichkeitsprüfung) geführt. Ebenso wurden dort anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und verworfen.
			1.08-30 <u>Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)</u> Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwendungen zur Änderung des FNP.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.08-31 Ohne konkrete Aussagen zum Umgang mit den Abweichungen zu den Wiedernutzbarmachungszielen laut ABP Tagebau Lauchhammer 1, wird die Änderung des FNP Lauchhammer, als sehr bedenklich angesehen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Abbildung 4 des Umweltberichtes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer enthält die Darstellung der Inhalte des Abschlussbetriebsplanes. Die Fläche ist als Forstwirtschaftsfläche ausgewiesen. Daher ist eine Waldumwandlung Bestandteil des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“.
			1.08-32 Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften <i>[Anm.: Anlage in Originalstellungnahme enthalten]</i> <i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.09	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus				
1.10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Zossen	15.11.2023	1.10-01 im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

			1.10-02 Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 (3)).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-03 Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhaberträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durch-führbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-04 Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-05 Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-06 <u>Hinweise:</u> Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.11	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Abt. Bodenordnung	11.01.2024	1.11-01 Das Vorhaben befindet sich im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kostebrau, VNr.:600501. Aus diesem Grunde ist die zuständige Flurbereinigungsbehörde (LELF Luckau) über den Stand der laufenden Planungen zu informieren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.11-02 In dem Zusammenhang wird auf die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) verwiesen, insbesondere auf § 34 FlurbG. Darin heißt es, dass im laufenden Flurbereinigungsverfahren zeitweilige Einschränkungen des Eigentums gelten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.12	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Senftenberg	29.11.2023	1.12-01 unter der Voraussetzung, dass die im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2-2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange keine Einwände gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

1.13	LMBV mbH	06.12.2023	1.13-01	hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie nachfolgende Hinweise von der LMBV: Da der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ (ebenfalls Entwurf August 2023) ist und im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert wird, sind die zum v. g. Bebauungsplan durch die LMBV im Rahmen der Stellungnahme EL-553-2023 vom 23.11.2023 (liegt Ihnen vor) mitgeteilten Hinweise und Festlegungen auch für den Flächennutzungsplan voll umfänglich gültig. Das gilt insbesondere für die im Fazit des Bebauungsplanes genannten Inhalte.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Das Fazit der Stellungnahme lautet, dass solange der Sanierungserfolg auf Grundlage eines Verdichtungsnachweises nicht nachgewiesen wurde damit Folgemaßnahmen zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit ausgeschlossen werden können, erfolgt seitens der LMBV keine Zustimmung der Nutzung der Vorhabenfläche. Die LMBV ist gemäß Abschlussbetriebsplan zur Herstellung der Bergbaufolgelandschaft, in Form von forstwirtschaftlicher Nutzfläche (FNF), verpflichtet. Erst nachdem die LMBV durch behördliche Bestätigung (zuständige Forstbehörde, LBGR) in die Lage versetzt wird, die Beendigung der Bergaufsicht auch ohne Erfüllung dieser Randbedingungen zu erwirken, wird der Nutzung der Planfläche für die Photovoltaikfreiflächenanlage zugestimmt. Mit der zuständigen Forstbehörde und dem LBGR wurde die Vorgehensweise zur Beeendigung der Bergaufsicht ohne forstwirtschaftliche Nutzfläche abgestimmt. Es erfolgt eine Waldumwandlung mit einer hochwertigen 1:1 Ersatzaufforstung außerhalb des Vorhabengebietes. Die Zustimmung der zuständigen Forstbehörde liegt inzwischen vor. Des Weiteren werden durch einen anerkannten Geotechniker die erforderlichen Gutachten zur Standsicherheit, einschließlich Untersuchungen zum Erfolg der bereits ausgeführten Verdichtungsmaßnahmen, erstellt.
			1.13-02	Des Weiteren bitten wir um eine Änderung im Umweltbericht Punkt 6.3.2, wo ein im südwestlichen Bereich geplantes Fließgewässer erwähnt und auch in der Planzeichnung Teil A dargestellt wird. In der Ihnen vorliegenden Stellungnahme EL-464-2022 vom 02.09.2022 Anlage 2 (genehmigte Bergbaufolgelandschaft) der LMBV zum Vorentwurf vom Juni 2022 wurde bereits mitgeteilt, dass hier forstwirtschaftliche Nutzungsflächen herzustellen sind.	Einwand wird berücksichtigt.	Ein Gewässer ist nicht vorhanden und auch nicht geplant. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.
1.14	IHK Cottbus	23.11.2023	1.14-01	Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.14-02	Da die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren durchgeführt wird, verzichten wir hier auf eine gesonderte Stellungnahme.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.15	Zentraldienst der Polizei , Kampfmittelbeseitigungsdienst			Keine Stellungnahme abgegeben		
1.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben			Keine Stellungnahme abgegeben		
1.17	BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH			Keine Stellungnahme abgegeben		
1.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.11.2023	1.18-01	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Nr.	Firma	Posteingang	SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
2 Versorgungsträger						
2.01	Deutsche Telekom AG T- Com			Keine Stellungnahme abgegeben		
2.02	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	08.11.2023	2.02-01	Unmittelbar im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.02-02	Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.02-03	Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen über unser Partnerportal „Online-ANA“ (https://meine.mitnetz-strom.de) zu beantragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.02-04	Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.02-05	Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.02-06	Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.03	Bundesnetzagentur	28.11.2023	2.03-01	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.03-02	Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.03-03	Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.03-04	<u>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</u> Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.03-05	Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

			2.03-06	<u>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</u> Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.04	Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH	23.10.2023	2.04-01	auf Ihre Anfrage vom 12.10.2023 erhalten Sie einen Bestandsplan über die öffentlichen Anlagen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) im Bereich in den angefragten Liegenschaften. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Lage der Leitungen von der Darstellung im Lageplan abweichen kann. <i>[Anm.: Lageplan liegt der Originalstellungnahme bei.]</i>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.04-02	Im Bereich der geplanten PV- Anlage befinden sich keine Trinkwasser- oder Schmutzwasseranlagen des WAL. Es sind keine Erschließungsmaßnahmen in diesem Gebiet geplant.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.04-03	Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.04-04	Bitte reichen Sie dieses Schreiben einschließlich Merkblatt an die bauausführende Firma weiter. Zur Beantragung des Leitungsinformationsscheines (Sehachtgenehmigung unter schachtschein@wal-betrieb.de) bei der WAL-Betrieb GmbH sind diese Unterlagen vorzulegen. Dazu ist die o.g. Registriernummer anzugeben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.05	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG			<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>		
2.06	Ericsson Services GmbH			<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>		

2.07	EXA Infrastructure	13.10.2023	2.07-01	durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Infrastructure Germany GmbH betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.07-02	Allgemeiner Hinweis: Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.08	NBB Netzgesellschaft Berlin-BrandenburgmbH & Co. KG	19.10.2023	2.08-01	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.08-02	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. [Anm.: Lageplan liegt der Originalstellungnahme bei.]	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.08-03	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.08-04	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.0+9	GASCADE Gastransport GmbHAbteilung GNL	23.10.2023	2.09-01	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.10	WINGAS GmbH	13.10.2023	2.10-01	Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. [Anmerkung: Auskunft BIL-Leitungsauskunftportal liegt der Originalstellungnahme bei.]	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.11	NEL Gastransport GmbH (NGT),	13.10.2023	2.11-01	Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. [Anmerkung: Auskunft BIL-Leitungsauskunftportal liegt der Originalstellungnahme bei.]	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.12	OPAL Gastransport GmbH & Co.KG (OGT)			Keine Stellungnahme abgegeben		
2.13	ONTRAS Gastransport GmbH	27.10.2023	2.13-01	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.13-02	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.13-03	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.14	VNG AG	13.10.2023	2.14-01	Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. [Anmerkung: Auskunft BIL-Leitungsauskunftportal liegt der Originalstellungnahme bei.]	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.15	50Hertz Transmission GmbHRegionalzentrum Ost	17.10.2023	2.15-01	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

			2.15-03	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.16	LKG Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH		2.16-01	Keine Stellungnahme abgegeben		
2.17	Danpower GmbH		2.17-01	Keine Stellungnahme abgegeben		
2.18	ENSO – Netz GmbH		2.18-01	Keine Stellungnahme abgegeben		
2.19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		2.19-01	Keine Stellungnahme abgegeben		
2.20	GDMcom mbH	27.10.2023	2.20-01	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber - Hauptsitz - Betroffenheit - Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH - Halle - nicht betroffen - Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - Schwaig b. Nürnberg - nicht betroffen - Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH - Leipzig - nicht betroffen - Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH - Leipzig - nicht betroffen - Auskunft Allgemein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.20-02	ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.20-03	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.20-04	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			2.20-05	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
2.21	enercity Erneuerbare GmbH			Keine Stellungnahme abgegeben		
2.22	Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz	19.10.2023	2.22-01	der 6. Änderung des FNP der Stadt Lauchhammer stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

Nr.	Firma	Posteingang	SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
3 Nachbargemeinden						
3.01	Stadt Schwarzheide	26.10.2023	3.01-01	Keine Einwände	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
3.02	Gemeinde Schipkau			Keine Stellungnahme abgegeben		
3.03	Stadt Finsterwalde	01.11.2023	3.03-01	Keine Einwände	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
3.04	Amt Kleine Elster			Keine Stellungnahme abgegeben		
3.05	Ortsteil Kostebrau			Keine Stellungnahme abgegeben		

Nr.	Firma	Posteingang	SN-Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
4 Naturschutzverbände						
4.01	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	17.11.2023	4.01-01	Unsere Stellungnahme vom 25.08.2023 behält weiterhin ihre volle Gültigkeit.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			4.01-02	Stellungnahme zur FFH-VU Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH VU, Stand 18.08.23), als Teil der ausgelegten Unterlagen wird im Folgenden schwerpunktmäßig, im Hinblick auf den Teil-Aspekt der rastenden Kraniche und nordischen Gänsen durchgesehen, da diese Arten im Rahmen des naturfachlichen Monitorings der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe besondere Beachtung finden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			4.01-03	Die Relevanz des Beispiels ergibt sich zum einen aus der hohen Störungsempfindlichkeit von nordischen Gänsen und Kranichen (besonders) am Schlafplatz, zum anderen daraus, dass die Schwarze Keute im Bereich des Uhl- Sees (Restloch Schwarze Keute) den wichtigsten Schlafplatz des SPA (Teil Grünhaus) für nordische Gänsen und den dritt wichtigsten Schlafplatz für Kraniche darstellt. Grundlage dieser Aussage sind die von der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe koordinierten Schlafplatzzählungen der Jahre 2020-2023.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Maßstäbe für die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Erhaltungsziele sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 18.08.2023 vollständig aufgeführt worden. Generell bezweckt die Ausweisung der Gebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten. Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind insbesondere spezifische Erhaltungsziele definiert, die alle auf bestimmte Teilebensräume der zu schützenden Arten und damit auf die Ausprägung einer speziellen Landschaft abzielen. Die Bestandszahlen könnten allenfalls ein vager Hinweis auf den Erhaltungszustand liefern. Dieser wird jedoch durch weitaus größere Raumzusammenhänge bestimmt. Die möglichen Auswirkungen des Vorhaben in den Schutzgebieten sind aber anhand der Erhaltungsziele zu prüfen. Das ist erfolgt. Durch andere als die im Fachgutachten herangezogenen oder die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgewordenen Bestandsdaten sind keine neuen oder weitergehende entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten.
			4.01-04	Eine entsprechende Relevanz des Schlafplatzes wird in der FFH-VU jedoch übersehen, wohl nicht zuletzt, weil mit älteren Beobachtungsdaten operiert wird: „Die Schwarze Keute gilt aktuell als Schlafgewässer für nordische Gänsen und Kraniche. Für die hier durchgeführte Bewertung wird auf die Erfassungen der Jahre 2018/2019 zurückgegriffen. Im Rahmen der Kartierungen wurden 26 Begehungstermine durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden acht Tagen übernachtende Kraniche beobachtet. Die größte Anzahl wurde mit 78 Kranichen am 03.10. gezählt. Im Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar wurden keine Kraniche an dem Schlafplatz registriert. Am 26.02.2019 wurden dann 19 und am 07.03. ein Paar am Schlafplatz erfasst.“ (FFH-VU, S. 73).	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Maßstäbe für die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Erhaltungsziele sind in der „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 18.08.2023 vollständig aufgeführt worden. Generell bezweckt die Ausweisung der Gebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten. Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind insbesondere spezifische Erhaltungsziele definiert, die alle auf bestimmte Teilebensräume der zu schützenden Arten und damit auf die Ausprägung einer speziellen Landschaft abzielen. Die Bestandszahlen könnten allenfalls ein vager Hinweis auf den Erhaltungszustand liefern. Dieser wird jedoch durch weitaus größere Raumzusammenhänge bestimmt. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens in den Schutzgebieten sind aber anhand der Erhaltungsziele zu prüfen. Das ist erfolgt. Durch andere, als die im Fachgutachten herangezogenen oder die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgewordenen, Bestandsdaten sind keine neuen oder weitergehende entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten.
			4.01-05	Allein im Rahmen unserer Synchronzählungen wurden dagegen Zahlen von bis zu 248 (2020), 102 (2021), 260 (2022) und 320 (2023) erhoben. Eine weiter steigende Bedeutung des Schlafplatzes für Kraniche, besonders in den Monaten August und September, wird erwartet. Offenbar bestehen nicht nachvollziehbare Vorstellungen von der Ausdehnung des Schlafplatzes. So heißt es: „Die Entfernungen zwischen der Schwarzen Keute als Schlafplatz und dem Baufeld betragen zwischen 120 m und 170 m, somit sind Störungen der Art an den Schlafplätzen möglich.“ (S. 78). Da nicht nur die Wasserfläche, sondern auch deren Umfeld genutzt wird, geht die anzunehmende Entfernung sowohl bei Gänsen wie auch bei Kranichen vor allem im westlichen Bereich nahezu gegen null. So z.B. belegt in den schriftlichen Mitteilungen des ehrenamtlichen Kartierers zur Zählung am 01.10.23: „Die Kraniche waren über die gesamte ... Senke verteilt“ sowie zur Zählung am 22.10.23: „Die Gänsen waren wieder über die gesamte Schwarze Keute verteilt. Dabei mehr am Ufer und auf den angrenzenden Flächen, als auf dem Wasser.“	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Maßstäbe für die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Erhaltungsziele sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 18.08.2023 vollständig aufgeführt worden. Generell bezweckt die Ausweisung der Gebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten. Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind insbesondere spezifische Erhaltungsziele definiert, die alle auf bestimmte Teilebensräume der zu schützenden Arten und damit auf die Ausprägung einer speziellen Landschaft abzielen. Die Bestandszahlen könnten allenfalls ein vager Hinweis auf den Erhaltungszustand liefern. Dieser wird jedoch durch weitaus größere Raumzusammenhänge bestimmt. Die möglichen Auswirkungen des Vorhaben in den Schutzgebieten sind aber anhand der Erhaltungsziele zu prüfen. Das ist erfolgt. Durch andere als die im Fachgutachten herangezogenen oder die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgewordenen Bestandsdaten sind keine neuen oder weitergehende entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten.
			4.01-06	Es liegt auf der Hand, dass allein aufgrund dieser Fehleinschätzung sämtliche Wirkungsprognosen, Bewertungen und Gegenmaßnahmen (z.B. Bauzeitenplan) zum Aspekt Kraniche und Gänsen (auch artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Stand 18.08.23) durch Folgefehler belastet sind. Aufgrund falscher Prämisse sind somit auch entscheidungserhebliche Schlussfolgerungen fehlerhaft, wie „Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an (...) Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.“ (AFB, S. 106)	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Störungen am Schlafplatz werden nicht ausgeschlossen und deshalb auch bereits entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Es geht nicht klar hervor, inwiefern eine Fehleinschätzung vorliegen soll.
			4.01-07	Für die Frage der Verträglichkeit in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet sind freilich noch andere Wirkungspfade relevant. So ist zu klären, ob der Schlafplatz aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe durch die Anlagen als Bauwerk ganz oder in Teilen von Gänsen oder Kranichen gemieden wird. Auch die Untersuchung dieser Frage geht fälschlicherweise von der Prämisse aus, dass ein Abstand von 120 m bis 170 m besteht. Unter Zugrundelegung der in der FFH-VU in diesem Zusammenhang genannten Fluchtdistanz von 500m (S. 60 und 73) ergibt sich mithin ein Radius für die Störungsempfindlichkeit, der den größten Teil des Vorhabensbereichs umfasst. Dies wird in der folgenden Abbildung der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe durch die blauen Kreise verdeutlicht. [Anm.: Abbildung liegt der Originalstellungnahme bei.]	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Es wird auf den Silhouetteneffekt durch das Vorhaben abgestellt. Zum einen gibt es bereits einzelne Bäume, die eine Silhouette bilden. Dennoch ist das Rastvorkommen wie festgestellt. Insofern werden vergleichbare Strukturen vergleichbare Wirkungen haben. Zum anderen wird durch die Folgenutzung, die bei Nichtdurchführung des Vorhabens kurzfristig umgesetzt werden wird, eine wesentlich stärkere Silhouettenbildung eingeleitet, die bereits nach wenigen Jahren die Höhe der PV-Anlage bei weitem übersteigen wird. Entscheidend ist jedoch die optische Wahrnehmbarkeit der räumlichen topografischen Ausprägung. Infolge von Randstreifen, vorgelagerten Strukturen, dem Geländeniveau mit den Bruchkanten der Höhenlinien und weit ausgezogenen Böschungen, tritt die Einzäunung und Begrünung der Vorhabensfläche optisch in den Hintergrund.

			4.01-08 Zur möglichen „Scheuchwirkung“ in Bezug auf den Kranich heißt es: „Bei den PVFA handelt es sich um fest installierte Anlagen ohne bewegliche Anlagenteile, die eine maximale Höhe von ca. 3,50 m besitzen. Somit gehen von ihnen nur geringfügige Scheuchwirkungen aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass die errichteten PV-Anlagen von den rastenden Kranichen toleriert werden.“ (FFH-VU, S. 73) Diese Schlussfolgerung ist jedoch mangels empirischer Untersuchungen vergleichbarer Verhältnisse nicht haltbar, heißt es doch an anderer Stelle: "Günnewig et al. (2007) weisen auf eine mögliche Stör- und Scheuchwirkung («Silhouetteneffekt») von Solarmodulen hin, die zu einer Entwertung avifaunistisch wertvoller Lebensräume insbesondere für typische Wiesenvögel wie den Kiebitz führen könnte. Demuth et al. (2019) sehen solche Störwirkungen hingegen als noch zu wenig erforschtes Terrain ... " /21/ (FFH-VU, S. 28).	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Es wird auf den Silhouetteneffekt durch das Vorhaben abgestellt. Zum einen gibt es bereits einzelne Bäume, die eine Silhouette bilden. Dennoch ist das Rastvorkommen wie festgestellt. Insofern werden vergleichbare Strukturen vergleichbare Wirkungen haben. Zum anderen wird durch die Folgenutzung, die bei Nichtdurchführung des Vorhabens kurzfristig umgesetzt werden wird, eine wesentlich stärke Silhouettenbildung eingeleitet, die bereits nach wenigen Jahren die Höhe der PV-Anlage bei weitem übersteigen wird. Entscheidend ist jedoch die optische Wahrnehmbarkeit der räumlichen topografischen Ausprägung. Infolge von Randstreifen, vorgelagerten Strukturen, dem Geländeniveau mit den Bruchkanten der Höhenlinien und weit ausgezogenen Böschungen, tritt die Einzäunung und Begrünung der Vorhabensfläche optisch in den Hintergrund.
			4.01-09 Offensichtlich wird versucht zu kaschieren, dass keine einschlägigen Untersuchungen vorgelegt werden, die Auskunft geben, ob und in welchem Umfang durch PV-Anlagen eine Scheuchwirkung bzw. ein Meidungsverhalten bei Kranichen und Gänsen ausgelöst wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Es wird auf den Silhouetteneffekt durch das Vorhaben abgestellt. Zum einen gibt es bereits einzelne Bäume, die eine Silhouette bilden. Dennoch ist das Rastvorkommen wie festgestellt. Insofern werden vergleichbare Strukturen vergleichbare Wirkungen haben. Zum anderen wird durch die Folgenutzung, die bei Nichtdurchführung des Vorhabens kurzfristig umgesetzt werden wird, eine wesentlich stärke Silhouettenbildung eingeleitet, die bereits nach wenigen Jahren die Höhe der PV-Anlage bei weitem übersteigen wird. Entscheidend ist jedoch die optische Wahrnehmbarkeit der räumlichen topografischen Ausprägung. Infolge von Randstreifen, vorgelagerten Strukturen, dem Geländeniveau mit den Bruchkanten der Höhenlinien und weit ausgezogenen Böschungen, tritt die Einzäunung und Begrünung der Vorhabensfläche optisch in den Hintergrund.
			4.01-10 Auch weitere Prämissen führen zu folgenschweren fachlichen Fehlurteilen. Im Hinblick auf Spiegelungen als mögliche Gefahrenquelle wird behauptet: Da die Kraniche im Regelfall vor Einbruch der Dämmerung ihre Schlafplätze beziehen, ist dieses Risiko für die Art sehr gering (FFH-VU, S. 73). Richtig ist vielmehr, dass Kraniche ihren Schlafplatz nachts bei Störungen zwangsläufig wechseln, also Ausweichschlafplätze gerade nach Einbruch der Dunkelheit anfliegen müssen. So werden immer wieder entsprechende Abflüge von der Seeteichsenke als Hauptschlafplatz Richtung Schwarze Keute beobachtet. Es ist also zwingend erforderlich, auf das Risiko von Spiegelungen näher einzugehen.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die Ausführungen sind unklar. Auf welche „erhöhte Unfallgefahr“ hingewiesen werden soll, ist nicht ersichtlich. Die angesprochenen Spiegelungen gehen auch von Wasserflächen aus, ohne dass sich dadurch irgendein Risiko zeigt. Keine der einschlägigen Publikationen liefert empirisch abgesicherte Belege für die von der Einwenderin formulierten Mutmaßungen.
			4.01-11 Auch weitere relevante Fragestellungen wurden in der FFH-VU im Zusammenhang mit dem Kranich nicht abgearbeitet, z.B.: - Wie intensiv nutzen Kranichfamilien und Übersommer (Nichtbrüter) die angrenzenden Bereiche des Vogelschutzgebietes im Sommerhalbjahr und welche Wirkungspfade sind in diesem Zusammenhang relevant? Eigene Zufallsbeobachtungen unweit des geplanten Solarparks (z.B. 13 Kraniche am 21.07.23) legen nahe, dass die Schwarze Keute eine näher zu untersuchende Bedeutung für Kraniche außerhalb der Rastzeit besitzt. Grob fehlerhaft erscheint in diesem Zusammenhang die tabellarische Beurteilung „keine geeigneten Gewässer oder Nahrungsflächen im Wirkbereich“. (FFH-VU, S. 60)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Kraniche wurden bereits im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend untersucht und die Auswirkungen beschrieben. Lediglich die Textpassage muss korrigiert werden. Eine Änderung der Bewertung ergibt sich daraus nicht. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird entsprechend angepasst.
			4.01-12 Unter weiteren falschen Prämisse werden z.B. die Arbeitszeiten im Rahmen der Bauzeitregelungen fehlerhaft festgelegt, wobei diese im Übrigen zur Berücksichtigung besonders empfindlicher Zonen um einen Kartenplan ergänzt werden müssten. Unzutreffend ist z.B. die Annahme, dass Kraniche frühestens eine Stunde vor Sonnenuntergang den Schlafplatz aufsuchen. Vergleichbare Beobachtungen legen nahe, dass Kraniche das Umfeld des Schlafplatzes häufig viel früher aufsuchen. Zu Recht wird angeführt (FFH-VU, S.73), dass Regelungen des Bauzeitenplans ebenso bei erforderlichen <u>Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten</u> festgesetzt werden müssen. Dies wurde in der Unterlagen aber nicht umgesetzt. Die Einzelmaßnahmen sind entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	Die Kraniche wurden bereits im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend untersucht und die Auswirkungen beschrieben. Lediglich die Textpassage muss korrigiert werden. Eine Änderung der Bewertung ergibt sich daraus nicht. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird entsprechend angepasst.
			4.01-13 Nicht nachvollziehbar sind weiterhin die Aussagen in Bezug auf eine geplante Ausgleichsmaßnahme in unmittelbarer Nähe des geplanten Solarparks, die sich in der FFH-VU so wiederfinden (S. 70): „Da nördlich an den Geltungsbereich des B-Planes angrenzend eine Habitatfläche für Kranich und Rohrweihe entsteht, wird das zukünftige Brutvorkommen der Art angrenzend an das Vorhaben bewertet. Baubedingte Störungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, da aktuell noch keine Brutnachweise vorliegen. Als wesentlicher Punkt bei der Beurteilung der Auswirkungen sind eher anlagebedingte Beeinträchtigungen einzuschätzen, wenn dadurch die zukünftigen Bruthabitate so unattraktiv werden würden, dass diese nicht mehr genutzt werden würden.“ Damit würde der Solarpark also eine Maßnahme konterkarieren, die dem geplanten Windpark Kostebrau zugeordnet und überdies mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe schriftlich vereinbart worden ist. Die geplante Maßnahme ist in der Abbildung oben rot dargestellt und in der Anlage im Original wiedergeben. Der Konflikt wird aufgrund der räumlichen Nähe sehr deutlich, bleibt aber in der FFH-VU unbewältigt.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die Schlussfolgerung aus dem Zitat ist unzutreffend. Wie dem Zitat zu entnehmen ist, werden zuerst baubedingte Störungen thematisiert und als nicht relevant beurteilt. Sodann wird auf den wesentlichen Punkt der weiteren Beurteilung verwiesen. Das Zitat verweist an dieser Stelle auf einen Prüfungsauftrag, nicht jedoch auf ein Ergebnis, das die Einwenderin zu sehen glaubt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die geplante Ersatzmaßnahme für denvorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ durch das Vorhaben nicht betroffen sein wird.
			4.01-14 Am Abbildung zur Störumfeldwirkung sind Originalstellungen vorhanden bei: Am Rande sei erwähnt, dass die kumulierenden Wirkungen (FFH-VU, S.77) durch die geplanten Solar- und Windparks der Umgebung in Bezug auf den Kranich nicht näher untersucht wurden (Ermittlungsdefizit). In Abb. 4 wurden nicht einmal geplanten PV-Anlagen erwähnt, für die ein Aufstellungsbeschlüsse der Kommunen vorliegt.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Es wird eine erneute Abfrage zu in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen getätigt und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung angepasst. Kumulierende Wirkungen mit Windparks können jedoch nicht abgeleitet werden, da hierfür andere Wirkfaktoren gelten.
			4.01-15 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass analoge Ermittlungslücken, fehlerhafte Prämissen und Bewertungsfehler auch im Hinblick auf Gänse, Rohrweihen und andere Arten festgestellt werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Ziel ist die Prüfung der Schutz- und Erhaltungsziele, diese sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen. Dies ist erfolgt. Aktuellere Beobachtungen führen nicht zu einer anderen Bewertung. Bewertungsfehler sind somit nicht abzuleiten. Eine Fehleinschätzung liegt nicht vor.
			4.01-16 <u>Fazit:</u> Aussagen zur Verträglichkeit sind nicht nachvollziehbar, da Schlussfolgerungen auf weiten Strecken ohne Argumentation, basierend auf völlig unzulänglicher bzw. grob fehlerhafter Faktenbasis gezogen werden.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Ziel ist die Prüfung der Schutz- und Erhaltungsziele, diese sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen. Dies ist erfolgt. Aktuellere Beobachtungen führen nicht zu einer anderen Bewertung. Bewertungsfehler sind somit nicht abzuleiten. Eine Fehleinschätzung liegt nicht vor.

		4.01-17	Nach § 34 Abs. 1 Satz 3 hat der Projektträger, die zur Verträglichkeitsprüfung, sowie der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Genügt der Projektträger dieser Verpflichtung nicht, kann mangels Durchführung der erforderlichen Verträglichkeitsprüfung seinem Projekt die Zulässigkeit nicht attestiert werden (zit. n. Schumacher/ Fischer-Hüftle, Komm. BNatSchG, 3. Aufl., § 34 Rn46).	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Maßstäbe für die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Erhaltungsziele sind in der „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 18.08.2023 vollständig aufgeführt worden. Generell bezweckt die Ausweisung der Gebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten. Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind insbesondere spezifische Erhaltungsziele definiert, die alle auf bestimmte Teillebensräume der zu schützenden Arten und damit auf die Ausprägung einer speziellen Landschaft abzielen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens in den Schutzgebieten sind aber anhand der Erhaltungsziele zu prüfen. Das ist erfolgt. Durch andere als die im Fachgutachten herangezogenen oder die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgewordenen, Bestandsdaten sind keine neuen oder weitergehende entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten. Insofern hat auch der Vorhabenträger seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht Genüge getan.
		4.01-18	Für die vorgelegte FFH-VP ist mithin festzustellen, dass der Vorhabenträger seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Maßstäbe für die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Erhaltungsziele sind in der „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 18.08.2023 vollständig aufgeführt worden. Generell bezweckt die Ausweisung der Gebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten. Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind insbesondere spezifische Erhaltungsziele definiert, die alle auf bestimmte Teillebensräume der zu schützenden Arten und damit auf die Ausprägung einer speziellen Landschaft abzielen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens in den Schutzgebieten sind aber anhand der Erhaltungsziele zu prüfen. Das ist erfolgt. Durch andere als die im Fachgutachten herangezogenen oder die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgewordenen, Bestandsdaten sind keine neuen oder weitergehende entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten. Insofern hat auch der Vorhabenträger seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht Genüge getan.
		4.01-19	Wie am Beispiel der Kraniche und Gänse aufgezeigt werden konnte, kann der behördliche Teil der FFH-VP (dazu eingehend Schumacher/ Fischer-Hüftle, Komm. BNatSchG, 3. Aufl., § 34 RnNr. 27-115) aufgrund der vielfältigen Ermittlungs- und Bewertungsdefizite praktisch nicht durchgeführt werden, was zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Vorhabens führt.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens in den Schutzgebieten sind anhand der Erhaltungsziele zu prüfen. Das ist im PParallelverfahren zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ erfolgt. Durch andere als die im Fachgutachten herangezogenen oder die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgewordenen, Bestandsdaten sind keine neuen oder weitergehende entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten. Insofern hat auch der Vorhabenträger seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht Genüge getan.
		4.01-20	Zuständig für die behördliche Verträglichkeitsprüfung ist nach § 16 BbgNatSchAG zu § 34 BNatSchG die nach dem jeweiligen Fachgesetz zuständige Zulassungs- und Anzeigebehörde. Die Entscheidungen ergehen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
		4.01-21	D.h. die Stadt Lauchhammer als Satzungsgeber ist (als zuständige Behörde) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde verpflichtet, nach dem Stand der FFH-VU die Unzulässigkeit festzustellen bzw. Sorge zu tragen, dass die Faktenbasis gründlich überarbeitet und die FFH-VU im Anschluss neu ausgelegt wird.	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Maßstäbe für die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Die Erhaltungsziele sind in der „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 18.08.2023 vollständig aufgeführt worden. Generell bezweckt die Ausweisung der Gebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen Vogelarten. Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind insbesondere spezifische Erhaltungsziele definiert, die alle auf bestimmte Teillebensräume der zu schützenden Arten und damit auf die Ausprägung einer speziellen Landschaft abzielen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens in den Schutzgebieten sind aber anhand der Erhaltungsziele zu prüfen. Das ist erfolgt. Durch andere als die im Fachgutachten herangezogenen oder die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgewordenen, Bestandsdaten sind keine neuen oder weitergehende entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten. Insofern hat auch der Vorhabenträger seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht Genüge getan. Eine Unzulässigkeit ist nicht abzuleiten.
		4.01-22	Es sind 14 Trafostationen geplant. Aus dem Plan geht nicht eindeutig hervor wo diese Trafostationen gebaut werden. Der Standort ist aufzuzeigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Die Darstellung erfolgt nicht im Flächennutzungsplanverfahren, sondern im Bebauungsplanverfahren. Im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan werden in der Legende die in der Zeichnung bereits vorhandenen Darstellungen der Trafostationen erläutert, damit die Zuordenbarkeit gegeben ist.
		4.01-23	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
		4.01-24	Anlage: Maßnahmenblatt E _{AFB} 1 Windpark „Lauchhammer“ [Anm.: Anlage liegt der Originalstellungnahme bei.]	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.

4.02	NABU Regionalverband Senftenberg			Keine Stellungnahme abgegeben		
4.03	Landesjagdverband Brandenburg e.V.			Keine Stellungnahme abgegeben		